

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gersheim**

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 Artikel 2 vom 14.10.1998 (Amtsblatt Seite 1030) und des § 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17.12.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt Seite 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsblatt Seite 1313), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung vom 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Saarl. Straßengesetz) gelegenen öffentliche Straßen und Plätze (§ 2 Saarl. Straßengesetz).

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der Straßen (§ 1) über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Gersheim (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen solche Benutzungen, für die eine Ausnahmege-
nehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilt wird.
Dies gilt auch für die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:

- a) das Feilbieten von Zeitungen, das Verteilen von Flugblättern und Handzetteln, wenn dies ohne Aufbau eines Standes oder sonstiger Verkaufseinrichtungen erfolgt;
- b) das Musizieren sowie Schaustellungen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit dies nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung von Schallverstärkern vorgenommen wird.
- c) Werbeanlagen, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen und nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden werden. Dann dürfen sie innerhalb einer Höhe von 3,00m nicht mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen;
- d) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen oder Tischen);
- e) das Ablagern von Sperrmüll für die Dauer von nicht mehr als drei Tagen bis zum Tag der Abfuhr. Dabei ist die Benutzung des Gehweges sicher zu stellen;
- f) das Ablagern von Brennstoffen wie z.B. Kohle, Koks, Brikett oder Holz sowie Baustoffe wie z.B. Sand oder Kies bis zur Dauer von drei Tagen. Dabei ist die Benutzung des Gehweges sicher zu stellen;

Die erlaubnisfreie Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 – Besondere Bestimmungen für Sondernutzungen

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine übermäßige Belästigung der Anwohner oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Um Störungen zu vermeiden oder um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen, kann sie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungen dürfen mit dem Boden nicht fest verankert werden. Eingriffe in die Substanz des Straßenkörpers sind verboten. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann sofort widerrufen werden, wenn als Folge der konkret ausgeübten Art der Sondernutzung eine Beschädigung des Straßenkörpers oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen zu befürchten ist. Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen, die nicht verkehrssicher sind, einen verfallenen Eindruck machen oder das Ortsbild negativ beeinflussen, kann jederzeit verlangt werden.

(3) Bei Beeinträchtigungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Gemeinde Gersheim durchgeführt werden, haben die Erlaubnisinhaber der Sondernutzung gegen die Gemeinde Gersheim keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenersatz.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis kann mit der Maßgabe erteilt werden, daß Mehrweggeschirr bzw. –besteck benutzt wird. Im übrigen kann die Verwendung möglichst umweltschonenden Einweggeschirrs vorgeschrieben werden.

§ 5 - Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch (§ 14 Saarl. StrG) nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 22 Saarl. StrG).

§ 6 – Antrag, Erlaubnis

(1) Die Erlaubnisanträge sind vom Antragsteller bei der Gemeindeverwaltung Gersheim, Bliedstraße 19a, 66453 Gersheim, zu stellen. In dem Antrag sind Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu bezeichnen. Die Gemeinde Gersheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in anderer geeigneter Weise verlangen. Er ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

(2) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis, kann, vor Ablauf der Zeit, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch für die Gestattung der Ausübung einer Sondernutzungserlaubnis durch Dritte.

§ 7 - Gebühren, Auslagen, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis für Sondernutzungen erhebt die Gemeinde Gersheim Gebühren (Verwaltungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) und Auslagen.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid oder im Erlaubnisbescheid festgesetzt. Sie sind im Voraus zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 31. März.

(3) Ungeachtet der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder der Antragsteller die Kosten zu tragen, die der Gemeinde Gersheim durch Ortsbesichtigungen oder Gutachten entstehen (Auslagen).

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für jede Sondernutzungserlaubnis oder deren Verlängerung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 8 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 9 - Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Gersheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 10 - Gebührenerlass

Die Sondernutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sich auf eine Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird.

§ 11 – Beitreibung

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt Seite 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 – Rechtsmittel

Den Erlaubnisnehmern steht gegen die Heranziehung zu den Sondernutzungsgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 13 – Haftung und Kostenersatz

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Ausübung der Sondernutzung entstehen. er hat die Gemeinde Gersheim von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Erlaubnisinhaber haftet insbesondere für alle Beschädigungen der Straße oder anderer Einrichtungen, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beschädigungen auf Handlungen Dritter beruhen.

(2) der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu erstatten, die der Gemeinde Gersheim durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Die Gemeinde Gersheim ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vom Erlaubnisnehmer vor der Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 61 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Gersheim vom 02. August 1982 außer Kraft.

Gersheim, den

Lothar Kruft
Bürgermeister

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
zu § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gersheim
vom 25. September 2001**

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Einmal-Gebühr je m² in €
1.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für die Dauer von bis zu 8 Tagen	1,00
2.	Werbe- und Verkaufsveranstaltungen im Straßenraum;	1,50
3.	Gewerbliche Musikveranstaltungen	1,50
4.	Aufstellen von Baubuden,, Gerüste, Arbeitswagen, Verkaufswagen, Baumaschinen und – geräte, Lagern von Baumaterial für die Dauer von bis zu 8 Tagen	1,00
	für die Dauer von bis zu 30 Tagen	1,50
	für die Dauer von bis zu 90 Tagen	2,00
5.	Straßenfeste	0,50
6.	Sonstige Fälle für die Dauer von bis zu 8 Tagen	1,00
	für die Dauer von bis zu 30 Tagen	1,50
7.	Mindestpauschale	10,00

Pauschal

8.	Aufstellen von Containern für die Dauer von bis zu 8 Tagen	10,00
	für die Dauer von bis zu 30 Tagen	15,00
	für die Dauer von bis zu 90 Tagen	40,00
9.	Auslagen nach § 7 Abs. 3	15,00

Bei der Berechnung anfallende Eurocentbeträge, werden auf volle Euro aufgerundet.